



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0831 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.11.2019	Ausschuss für Sport und Kultur			
05.12.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzungen über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes (Kreisarchivsatzung) sowie über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Sachverhalt:

Im Zuge der Einrichtung einer Nebenstelle des Kreisarchivs in Rotenburg trat am 1. August 2011 die Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Kreisarchivsatzung) in Kraft. Neben den Aufgaben und der Nutzung des Kreisarchivs werden hierin auch die im Kreisarchiv erhobenen Gebühren und Auslagen geregelt (§ 4). Für letztere werden in Anbetracht einer möglichst schrankenlosen und bürgerfreundlichen Benutzung des Kreisarchivs durch Jedermann einige Änderungen vorgeschlagen.

Derzeit entstehen bei der persönlichen und schriftlichen Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut des Kreisarchivs folgende Kosten (Auszug aus der Kreisarchivsatzung):

§ 4

Gebühren und Auslagen

(1) Die Nutzung des Kreisarchivs ist kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) bemessen sich nach folgendem Kostentarif:

1.	Persönliche Benutzung Je Tag Für jeweils fünf Tage	7,50 € 25,00 €
2.	Schriftliche Auskünfte	Nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
3.	Digitale Reproduktionen	
4.	Archivaliensendung je Akteneinheit	

5.	Beglaubigung von Richtigkeitsbescheinigungen je Seite	2,50 €
6.	Einräumung von Nutzungsrechten für Reproduktionen von Archivalien u. ä.	25,00 € bis 250,00 €
7.	Elektrostatische Kopien und Folien Im Format DIN A4 Im Format DIN A3	0,25 € 0,40 €

(2) Die Benutzung und Auskunftserteilung (Nrn. 1 und 2) zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zwecken ist gebührenfrei.

(3) Kostenschuldner ist der/die Nutzer/-in. Mehrere Nutzer/-innen haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Kostenschuld entsteht mit der Nutzungsbewilligung. Die Kosten sind grundsätzlich vor der Nutzung zu entrichten.

Die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zwecken ist nach diesen Bestimmungen gebührenfrei. In allen anderen Fällen, u.a. im Bereich der Familienforschung, werden für die persönliche Benutzung 7,50 € pro Tag bzw. 25 € für fünf Tage berechnet.

Die Einnahmen aus der Erhebung dieser Gebühren sind überschaubar, da ein Großteil der Benutzung in die Bereiche Heimatkunde, Wissenschaft und Schule fällt. So wurden in den vergangenen drei Jahren jeweils Einnahmen zwischen 350 und 450 € erzielt, was ca. 20% der Gesamteinnahmen des Kreisarchivs ausmacht.

In Anbetracht der geringen Einnahmen und des Aufwandes bei der Abrechnung der Gebühren, aber v.a. mit Blick auf das oberste Ziel des Kreisarchivs, nämlich die umfängliche Bereitstellung des dort verwahrten Kulturguts für jeden Interessierten Bürger, für die die Gebühr eine Schwelle darstellt, soll in Zukunft auf die Benutzungsgebühr verzichtet werden. Dieses Vorgehen entspricht auch der Empfehlung Nr. R (2003) 13 des 717. Ministerrats des Europarats zum Archivzugang vom 13. Juli 2000, in der es heißt: „Die Bereitstellung von Unterlagen und Findmitteln gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Archive und gibt somit nicht den Anlass zur Erhebung von Gebühren.“

Die sonstigen im Kreisarchiv erhobenen Gebühren bzw. Auslagen für schriftliche Auskünfte, analoge und digitale Reproduktionen sowie die Beglaubigung von Dokumenten werden auch von der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) abgedeckt. Sinnvoll ist folglich, dass zukünftig die dort festgeschriebenen Gebühren und Auslagen auch im Kreisarchiv Anwendung finden. Dies ist auch in Hinblick auf eine größere Einheitlichkeit der Verwaltungskosten erstrebenswert, die sich derzeit im Bereich der Kopien und Beglaubigungen unterscheiden.

Die 4. Position zur Archivalienversendung kann ersatzlos wegfallen, da eine Versendung von Archivgut nur zu verwaltungsinternen Zwecken zulässig ist, bei denen keine Kosten entstehen. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten für Reproduktionen von Archivalien zur Veröffentlichung (6.) wurden seit Inkrafttreten der Satzung nicht erhoben. Diese sind auch insofern problematisch, als dass die Urheberrechte nicht an sämtlichem im Kreisarchiv verwahrtem Archiv- und Sammlungsgut einwandfrei geklärt sind. Doch selbst wenn diese bekannt sind, sollte das Interesse an der Förderung der Forschung und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse schwerer wiegen, als die Generierung wiederum verhältnismäßig geringer Einnahmen. Die Position kann also ebenso ersatzlos gestrichen werden.

Die derzeitige Fassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) schließt ihre Anwendung für das Kreisarchiv ausdrücklich aus, da das Kreisarchiv, wie zuvor beschrieben über eine eigene Regelung verfügt. Um die allgemeine Verwaltungskostensatzung für das Kreisarchiv anwendbar zu machen, wäre diese Maßgabe aus der Verwaltungskostensatzung zu entfernen.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Kreisarchivsatzung) sowie der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.

Luttmann